

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee

Mitgliedsgemeinden:
82279 Eching a.Ammersee
86926 Greifenberg
86938 Schondorf a.Ammersee



10.07.2008

032540

Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Eicht-Süd“ der Gemeinde
Schondorf a.Ammersee
hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Schondorf a.Ammersee hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 den Bebauungsplan „Am Eicht-Süd“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung des Bebauungsplanes mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).


Müller
Geschäftsstellenleiter



angeheftet am: 10.07.2008

abgenommen am:

15.10.08 